

Lösung Fall 1

Ausgangsfall:

Selbsthilferecht des Anton aus § 859 Abs. 1 BGB?

Voraussetzung: Besitzer + verbotene Eigenmacht

- a) Besitzer: Anton ist Besitzer, vgl. § 854 Abs. 1 BGB
- b) verbotene Eigenmacht: Legaldefinition in § 858 Abs. 1 BGB → wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihm im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich.
 - (1) ohne dessen Willen = ohne irgendwie kundgegebene Zustimmung ≠ gegen den Willen !
 - (2) Besitz entziehen oder stören: Entziehung des Besitzes = vollständige und dauerhafte Beseitigung des unmittelbaren Besitzes; Besitzstörung = Beeinträchtigung des unmittelbaren Besitzes in der Weise, dass befriedeter Zustand in einen solchen der Rechtsunsicherheit verwandelt wird.
→ hier: Störung
 - (3) gesetzliche Gestattung / Rechtfertigung
 - (4) Folge: Handlung widerrechtlich
- c) Ergebnis: Voraussetzungen des § 859 Abs. 1 liegen vor.
- d) Folge: selbsthilfeberechtigt ist der unmittelbare Besitzer; Selbsthilfegegner ist der den Besitz Entziehende oder der Besitzstörer.

Abwandlung 1:

§ 859 Abs. 2 BGB

Voraussetzung:

- a) bewegliche Sache
- b) Besitzer
- c) mittels verbotene Eigenmacht (s.o.) weggenommen
- d) auf frischer Tat betroffen (= unmittelbar oder alsbald nach der Entziehung) oder verfolgter Täter
- e) Ergebnis: Voraussetzungen liegen vor

Folge: Besitzer darf dem Täter die Sache mit Gewalt wieder abnehmen.

Abwandlung 2:

§ 861 Abs. 1 BGB

Voraussetzung:

- a) Besitz durch v.E. entzogen
- b) Fehlerhaftigkeit des Besitzes, vgl. § 858 Abs. 2 → hier: Felix kennt die Umstände der Fehlerhaftigkeit des Besitzes von Bert, besitzt also selber fehlerhaft gegenüber Anton

Folge: Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes

(u.U. ist an eine Selbsthilfe nach § 229 BGB zu denken...)

Abwandlung 3:

Anton ist nur Besitzdiener iSv § 855 der E

Frage: stehen auch dem Besitzdiener Besitzschutzrechte zu?

Lösung: § 860 BGB → der Besitzdiener hat mangels eigenen Besitzes keine eigenen Besitzschutzrechte, darf aber die Rechte des Besitzers ausüben.

Folge: Anton darf gegen Bert und Felix vorgehen wie in Abwandlung 1 und 2

Abwandlung 4:

Sinn der Besitzschutzansprüche:

Erhaltung des Rechtsfriedens durch den Schutz der gegenwärtigen Lage, nämlich der bestehenden tatsächlichen Herrschaftsmacht über eine Sache.

Dass Bert im konkreten Fall fehlerhaft gegenüber Anton besitzt, hat mit der Beziehung Bert – Dirk nichts zu tun! Die Besitzschutzrechte geben nur ausnahmsweise dem Berechtigten das Recht, die ursprüngliche Besitzsituation mit Gewalt wiederherzustellen.

Also: Bert hat gegen Dirk trotz seiner v.E. gegenüber Anton die Rechte der §§ 858 ff.

Abwandlung 5:

§ 859 Abs. 1 (-)

§ 859 Abs. 2? „auf frischer Tat betroffen oder verfolgt“? Nach 2 Tagen wohl (-)

§ 861 Abs. 1 (+)

Abwandlung 6:

Position der Claudia: mittelbare Besitzerin gemäß § 868 BGB

Folge: Rechte aus § 869 S.1 BGB → Ansprüche aus §§ 861 f.

Problem: steht dem mittelbaren Besitzer auch das Recht aus § 859 zu?

e.A.: ja

a.A.: nein (u.a. Wieling...)

Die Rechte aus §§ 227 ff BGB stehen dem mittelbaren Besitzer jedoch unstr. zu.